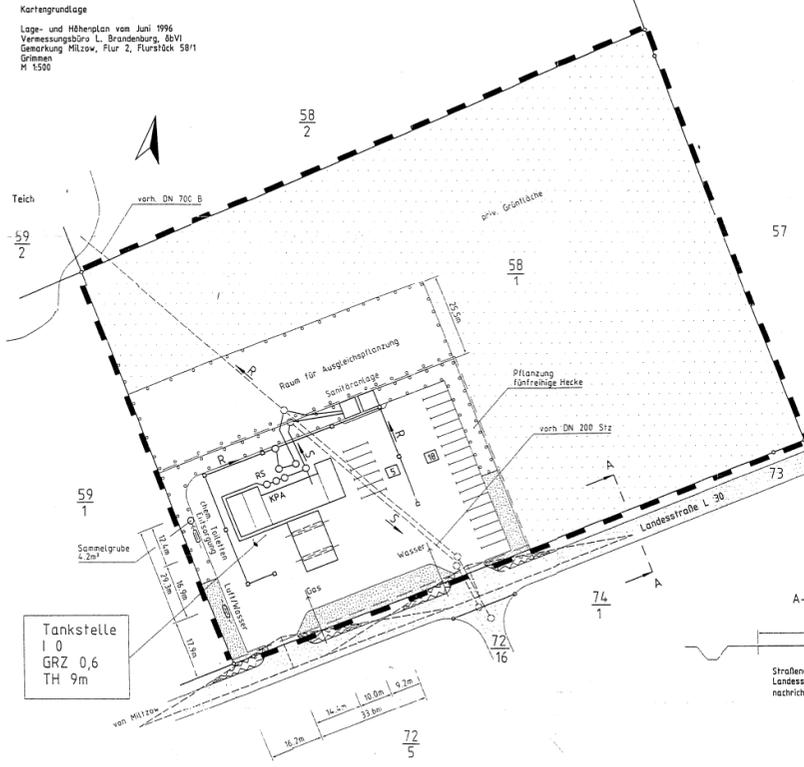


Planzeichnung Teil A

Es gilt die BauNVO 1990
M1:500

Kartengrundlage
Lage- und Höhenplan von Juni 1996
Vermessungsbüro L. Brandenburg, 3041
Gemarkung Miltzow, Flur 2, Flurstück 58/1
Grünnen
M 1:500



Präambel

Aufgrund des § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch BauGB Maßnahme G (BGBL I, 1993, S. 622) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. April 1993 sowie nach § 86 der LBAu M-V vom 26. April 1994 (GS M-V Gl. Nr. 2130-3) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom und mit Genehmigung der zuständigen Genehmigungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3 für das Vorhaben, "Greifen-Tank-Tankstelle, An der L30", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Zeichenerklärung

Festsetzungen

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
---	Grenze des Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 1 BauGB
---	Tankstelle einstr., Nebenlagen	§ 9 Abs. 1 BauGB
---	Zahl der Vollgeschosse	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; 16 BauVO
GRZ	Grundflächenzahl	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; 22 BauVO
TH	Tourenhöhe	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; 23 BauVO
0	offene Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
---	Baugrenze, die nicht überschritten werden darf	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; 23 BauVO
---	Umgrenzung von Flächen - zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
---	Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	Strassenverkehrsfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
---	priv. Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

Darstellungen ohne Normcharakter

---	Sichtbereich, keine Befestigung über 0,70m Höhe
---	vorh. Schutzwasserleitung
---	neue Schutzwasserleitung
---	vorh. Regenwasserleitung
---	neue Regenwasserleitung
---	Zahl der Stellplätze
---	Regenwasserzähler
---	Kompostschädel
---	Flurstück-Nr.
---	vorh. Flurstücksgrenze

Text Teil B

1. Mit dem baulichen Nutzung im Plangebiet des Vorhaben- und Erschließungsplans sind folgende Vorhaben zulässig:
 - eine Tankstelle mit Ökop. Autowaschanlage, Autoservice
 - Freizeitanlagen, Spielplätze, Spielplätze und einrichtungen
 - Freizeitanlagen, Spielplätze, Spielplätze und einrichtungen
 - Sanitäranlagen, Toiletten, Fäkalienabfuhranlage
2. Gestaltung der baulichen Anlagen nach Landesbauordnung M-V:
 - 2.1. Verkauf- und Halteflächen
 - Dachform: Flachdach
 - Dachneigung: 5°
 - Außenwände: in weißer Farbgebung
 - 2.2. Tankplatzüberdachung
 - Dachform: Flachdach 5° mit umlaufender Abtafelung 700mm hoch
 - Dachneigung: beschichtete Trapezblechdeckung
 - Tragkonstruktion: eingespannte Stahlträger (VdL, VdL, VdL)
3. Wasanlage des Erdgeschossbodens (Bauhöhe im Rohbau über 0,60m über OK der angrenzenden Straßenebene) (Erdgeschossboden, gemessen in der Mitte der Fahrbahn, nicht überschreiten).
4. Einfriedungen Einfriedungen, als bauliche Anlagen an öffentlichen Verkehrsflächen, dürfen nicht aus geschlossenen Mauerwerk über 1,00m Höhe, großflächigen Tafeln aus Metall, Kunststoff oder Holz hergestellt werden.
5. Freizuhaltende Flächen Im Bereich der Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (Sichtbereich), sind Befestigungen und Einfriedungen größer als 70cm Sichthöhe über Oberkante Straßenebene nicht zu überschreiten.
6. Bepflanzungen Auf den freizuhaltenden Flächen sind Neupflanzungen mit standortgerechten, einheimischen Bäumen und Sträuchern vorzunehmen. 50 Abs. 1 Nr. 25a BauGB sowie § 56 ff. BImSchG auf einer Baugrenze. Zusätzlich wird eine Fläche von 675m², innerhalb der Baugrenze, als 5-reihige Heckpflanzung angelegt. (s. dazu Begründung) Bürgern nicht bebaute Flächen, innerhalb der Baugrenzen, werden als Grünfläche gestaltet.

5.6 Änderungsbeschluss 93/96
Die Gemeindevertretung hat am 19.09.1996 die Änderung und erneute Auslegung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes "Greifen-Tankstelle" Miltzow, An der Landesstraße L 30 mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt.

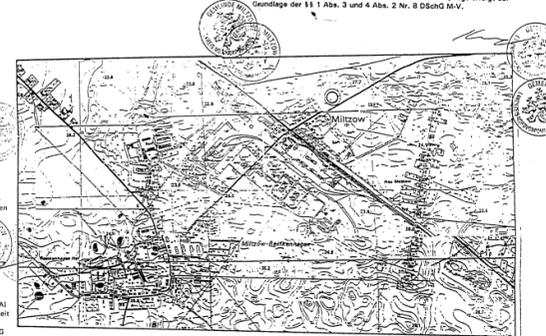
5.8 2. Auslegung
Die Änderung des Entwurfes des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus den überarbeiteten Planzeichnungen (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der überarbeiteten Begründung haben in der Zeit vom 07.10.1996 bis zum 06.11.1996 in Miltzow während nachfolgend genannten Zeiten nach § 1 Abs. 3 und § 4 Abs. 3 bis 5 BauGB öffentlich auszuzeigen.

Mo, Mi, Do von 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Di von 7.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
Fr von 7.00 - 12.00 Uhr

Die erneute öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich zu den gezeigten Teilen vorzubringen, am 20.09.1996 in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 07.10.1996 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden.

5.9 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

PKL 54 - 56 der Verfahrensübersicht, nachzutragen in Reihenfolge der Gemeindevertretung Miltzow vom 26.6.1997 zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 3, Beschl. Nr. 27/97



Vorhaben- u. Erschließungsplan Nr. 3 Gemeinde Miltzow

Investor: Helmut Krüger
Holzhausen 1
Reinkenhausen

Vorhaben: Greifen-Tank-Tankstelle
An der Landesstraße L 30
Miltzow

Stand 27.06.1996
Stand 23.09.1996 "a"
Stand 29.10.1996 "b" Satzungsexemplar

1. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 7 Abs. 3 Satz 5 des Maßnahmengesetzes zum BauGB und § 1 Abs. 4 BauGB beteiligt worden.
Miltzow, den 08.03.96 (Bürgermeister)
2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 08.03.96 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Miltzow, den 08.03.96 (Bürgermeister)
3. Die Gemeindevertretung hat am 08.03.96 den Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Miltzow, den 08.03.96 (Bürgermeister)
4. Der Entwurf des Vorhaben- und Erschließungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 07.10.1996 bis zum 06.11.1996 während folgender Zeiten - öffentlich - nach § 7 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 bis 5 BauGB Maßnahme G öffentlich auszuzeigen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich vorzubringen, am 20.09.1996 in der Zeit vom 23.09.1996 bis zum 07.10.1996 durch Auslegung öffentlich bekanntgemacht worden.
Miltzow, den 08.03.96 (Bürgermeister)

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen, sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 08.03.96 geprüft.
Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Miltzow, den 08.03.96 (Bürgermeister)
6. Der katastermäßige Bestand am 08.03.96 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, das eine Prüfung, groß erfolgte, da die rechtliche Punkte im Maßstab 1:4000 vorliegt. Regelansprüche können nicht abgeleitet werden.
Grimmen, den 08.03.96 (Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes)
7. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.03.96 als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.96 gebilligt.
Miltzow, den 08.03.96 (Bürgermeister)
8. Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.96 gebilligt.
Miltzow, den 08.03.96 (Bürgermeister)

9. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsmäßigen Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.03.96, erfüllt, die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.03.96, Az. 123/96, bestätigt.
Miltzow, den 08.03.96 (Bürgermeister)
10. Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.
Miltzow, den 08.03.96 (Bürgermeister)
11. Die Entlegung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erteilen ist, sind am 08.03.96, in der Zeit vom 08.03.96 bis zum 08.03.96, öffentlich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Gültigkeit von Entscheidungsgeschiednissen (§ 44, § 216a Abs. 1 Satz Nr. 9 BauGB, zuletzt geändert im Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz Art. 1 Pkt. 27) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 08.03.96 in Kraft getreten.
Miltzow, den 08.03.96 (Bürgermeister)